

Prüfung

Veranstaltung: Privatrecht I

ThemenstellerIn: William/Eggen/Emmenegger/Krauskopf

Prüfungsdatum: 9. Juni 2021

Matrikelnummer: ___[wird online ausgefüllt]

Muttersprache: ___[wird online ausgefüllt]

Studiengang: ___[wird online ausgefüllt] ___

Bitte beachten:

1. Ablauf: Mit dem Klick auf "Alles speichern..." werden alle Änderungen dieses Antwortformulars gesichert. Mit dem Schalter "Prüfung beenden..." (unten rechts) wird ebenfalls alles gesichert und zusätzlich die Prüfung beendet. Falls die Zeit nach der Beendigung noch nicht abgelaufen ist, können Sie die Arbeit weiter bearbeiten (Review-Schalter). Was bei Zeitablauf nicht gesichert ist, wird nicht bewertet.

2. Inhalt: Diese Leistungskontrolle umfasst **9 Freitextfragen** (insgesamt 75 Punkte) und **10 Multiple-Choice** Fragen (insgesamt 30 Punkte). Mit Blick auf die Punkteverteilung wird empfohlen, mit den Freitextfragen zu beginnen. Die Freitextfragen erhalten Sie zusätzlich als Ausdruck. **Bitte vermerken Sie Ihre Antworten nur online:** Markierungen auf dem Ausdruck zählen nicht als Antwort. An die Zeilenzahl der Antwortfelder sind Sie nicht gebunden: Ihre Antwort kann weniger oder mehr Zeilen umfassen.

3. Bearbeitung: Es sind *alle* Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes* zu prüfen und zu begründen, es sei denn in einer konkreten Aufgabenstellung werde explizit etwas anderes verlangt. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo für die Lösung der Fragen auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. **Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erhalten Sie nicht die volle Punktzahl.** Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

Bei den Multiple-Choice-Fragen gibt es nur genau eine richtige Antwort. Es kann entsprechend nur eine Antwort gleichzeitig angekreuzt werden. Falsche Antworten führen nicht zum Abzug von Punkten (keine "Minuspunkte").

4. Gewichtung: Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Bei den Freitextfragen kann eine hohe Punktzahl auch dem Schwierigkeitsgrad der Frage geschuldet sein und ist nicht immer gleichbedeutend mit dem Umfang des erwarteten Lösungsvorschlags. Unverzichtbar ist aber jeweils eine konsequente Subsumtion.

Viel Erfolg!

Bewertung [von ThemenstellerIn auszufüllen]

Punkte: _____

Note: _____

Unterschrift: _____

A) Freitextaufgaben

Lesen Sie den jeweiligen Sachverhalt und nehmen Sie zu allen darauf bezogenen Einzelfragen Stellung:

Sachverhalt I: Osterhasen

Konditorin Cornelia hat genug von COVID-19 und setzt ihre ganze Hoffnung auf eine baldige Impfung der Bevölkerung. Sie vermutet, dass es ihrer Kundschaft ähnlich gehen könnte und hat sich für Ostern 2021 etwas ganz Besonderes ausgedacht: Sie will Schokoladen-Osterhasen verkaufen, die einen Arztkittel aus weisser Schokolade tragen und mit einer Schokoladen-Impfspritze ausgestattet sind. Bereits im Januar 2021 hat sie gemeinsam mit einer Grafikerin eine entsprechende Giessform entworfen. Cornelia rechnet damit, zwischen Anfang März und Ostern 300 solcher Osterhasen verkaufen zu können. Sie plant, zeitlich gestaffelt sechs Chargen à 50 Osterhasen herzustellen und zu verkaufen. Dazu benötigt sie 25 Doppel-Giessformen aus Polycarbonat. Mit der maschinellen Herstellung der massgeschneiderten Giessformen beauftragt sie die Giessformen GmbH (nachfolgend G. GmbH). Mit schriftlichem Vertrag vom 1. Februar 2021 vereinbaren die Parteien, dass die G. GmbH der Cornelia bis spätestens am Freitag, 26. Februar 2021, die 25 Doppel-Giessformen aus Polycarbonat zu einem Preis von CHF 25.– pro Doppel-Giessform liefert.

- 1. Zum grossen Verdruss von Cornelia kommt es seitens der G. GmbH zu einer Lieferverzögerung. Cornelia kann die 25 Giessformen nicht wie vorgesehen am 26. Februar 2021, sondern erst am 15. März 2021 in Empfang nehmen. Obwohl die Giessformen noch am gleichen Tag zum Einsatz kommen, kann die Produktionslücke nicht aufgeholt werden. Gehen sie davon aus, dass Cornelia aufgrund der Verzögerung nur 200 statt 300 Hasen produzieren und verkaufen konnte. Dadurch entging ihr ein Nettogewinn von CHF 540.–. Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine saubere Strukturierung und Subsumtion. Lösen Sie die Aufgabe nur mit den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts. (24 Punkte)**

Lösungsvorschlag:

Zu prüfen ist, ob Cornelia gegen die G. GmbH gestützt auf Art. 103 Abs. 1 OR einen Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens hat. Dazu müsste zwischen den Parteien ein gültiger Vertrag zustande gekommen sein, die G. GmbH müsste in Verzug geraten sein, der Verzug müsste bei Cornelia einen adäquat kausalen Schaden bewirkt haben und die G. GmbH müsste für den Eintritt des Verzugs ein Verschulden treffen.

1. Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrages

Aus dem Sachverhalt gehen keine Hinweise hervor, dass zwischen Cornelia und der G. GmbH kein gültiger Vertrag zustande gekommen sein könnte. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass zwischen den Parteien ein gültiger Vertrag vorliegt.

2. Eintritt des Schuldnerverzugs

Leistet ein Schuldner nicht, obwohl die Leistung möglich und fällig ist, kann ihn die Gläubigerin nach Art. 102 Abs. 1 OR durch Mahnung in Verzug setzen. Wurde ein Verfalltag verabredet, tritt der Verzug

auch ohne Mahnung ein (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR). Vorausgesetzt ist weiter die Pflichtwidrigkeit der Leistungsverzögerung (ausführlich zum Schuldnerverzug GSSE, N 2655 ff.).

2.1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit

Erforderlich ist zunächst, dass der Schuldner nicht leistet, obwohl die Leistung möglich wäre (siehe ausführlich GSSE, N 2658).

Vorliegend hat die G. GmbH die Giessformen nicht wie vereinbart am 26. Februar 2021 geliefert. Die Tatsache, dass die Giessformen zu einem späteren Zeitpunkt doch noch geliefert wurden, zeigt aber, dass eine Lieferung nach wie vor möglich war.

2.2. Fälligkeit der Forderung

Eine Forderung ist fällig, wenn sie von der Gläubigerin eingefordert und gegebenenfalls eingeklagt werden kann (siehe GSSE, N 2156 ff.). Die Parteien können einen Fälligkeitstermin vereinbaren. Ist dies nicht der Fall und wird die Fälligkeit auch nicht durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, werden die Forderungen gemäss Art. 75 OR sogleich fällig.

Vorliegend haben Cornelia und die G. GmbH den Fälligkeitstermin vertraglich auf den 26. Februar 2021 festgelegt. Die Leistung war somit fällig.

2.3. Mahnung oder Verfalltag

Die Gläubigerin kann den Schuldner gemäss Art. 102 Abs. 1 OR durch Mahnung in Verzug setzen. Dazu muss sie ihn unmissverständlich auffordern, die geschuldete Leistung zu erbringen (ausführlich GSSE, N 2703 ff.). Eine Mahnung ist nach Art. 102 Abs. 2 OR nicht erforderlich, wenn die Parteien einen Verfalltag vereinbart haben. In diesem Fall gerät der Schuldner bereits mit Ablauf dieses Verfalltages in Verzug.

Vorliegend hatten die Parteien vereinbart, dass die G. GmbH die Giessformen «bis spätestens am 26. Februar 2021» liefern muss. Der 26. Februar 2021 ist damit als Verfalltag zu qualifizieren. Da die G. GmbH die Giessformen nicht an diesem Tag geliefert hat, ist sie automatisch in Schuldnerverzug geraten. Eine Mahnung durch Cornelia war dazu nicht erforderlich.

2.4. Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung

Grundsätzlich verhält sich der Schuldner pflichtwidrig, wenn er zeitlich nicht gehörig erfüllt. In gewissen Fällen kann eine Leistungsverzögerung aber gerechtfertigt sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich die Gläubigerin im Gläubigerverzug befindet oder wenn der Schuldner Einreden geltend macht, die es ihm erlauben, (noch) nicht zu leisten. Dazu gehören die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach Art. 82 OR, die Einrede der Zahlungsunfähigkeit der Gläubigerin nach Art. 83 OR und die Verjährungseinrede (zum Ganzen GSSE, N 2661 ff.).

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, aufgrund welcher die Leistungsverzögerung gerechtfertigt sein könnte.

2.5. Zwischenfazit

Die G. GmbH befindet sich im Schuldnerverzug.

3. Schadenersatzanspruch nach Art. 103 OR

Befindet sich der Schuldner im Verzug, so hat er gemäss Art. 103 Abs. 1 OR Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten. Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist (Art. 103 Abs. 2 OR).

3.1. Schaden

Ein Schaden ist jede unfreiwillige Vermögenseinbusse, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vergrösserung der Passiven oder in entgangenem Gewinn besteht und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen bei rechtzeitiger Erfüllung gehabt hätte (GSSE, N 2848).

Cornelia hat einen Verdienstausschlag in Höhe von CHF 540.– erlitten, was entgangenen Gewinn darstellt. Hätte die G. GmbH die Giessformen rechtzeitig geliefert, hätte Cornelia 100 Osterhasen mehr produzieren und verkaufen können und hätte damit einen um CHF 540.– höheren Nettoverdienst erzielen können. Ein Schaden ist somit in der Höhe von CHF 540.– zu bejahen.

3.2. Kausalität

Der Verzug muss für den Schaden natürlich und adäquat kausal sein. Ein Verhalten ist natürlich kausal für einen Schaden, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Schaden entfiel (GSSE, N 2947). Die adäquate Kausalität ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gegeben, wenn ein Ereignis «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint» (z.B. BGE 145 III 72 E. 2.3.1 S. 81, m.w.H.).

Laut Sachverhalt hätte Cornelia 100 Osterhasen mehr verkaufen und einen Nettoverdienst von CHF 540.– mehr einnehmen können, wären ihr die Giessformen rechtzeitig geliefert worden. Der Verzug stellt für den Schaden eine *conditio sine qua non* dar. Damit ist der Verzug für den Schaden natürlich kausal. Zudem war der Verzug der G. GmbH nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet, das Osterhasenverkaufsgeschäft zu beeinträchtigen, sodass der Verkäuferschaft Gewinn entgeht. Damit ist der Verzug für den Schaden auch adäquat kausal.

3.3. Verschulden

Ein Verschulden trifft, wer einen Vertrag in einer Art und Weise verletzt, die ihm vorwerfbar ist. Von einem subjektiven Verschulden spricht man, wenn die vertragsbrüchige Partei urteilsfähig ist und die Folgen ihres Handelns erkennt, ihr Verhalten dieser Erkenntnis entsprechend ausrichten könnte und trotzdem vertragsbrüchig wird. Objektiv schuldhaft ist die Vertragspartei, die vertragsbrüchig wird, obwohl von einer vernünftigen und anständig handelnden Person eine korrekte Vertragserfüllung zu erwarten wäre. Die vertragsbrüchige Person kann die Vertragsverletzung grundsätzlich vorsätzlich, eventualvorsätzlich oder fahrlässig begehen (GSSE, N 2963).

Gemäss Art. 103 Abs. 2 OR kann sich der Schuldner von der Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne sein Verschulden eingetreten ist. Das Verschulden wird also vermutet und dem Schuldner steht der Exkulpationsbeweis offen.

Die Vertragsverletzung liegt vorliegend im Schuldnerverzug. Der Sachverhalt liefert keine Hinweise darauf, dass die G. GmbH ohne jedes Verschulden in Verzug geraten wäre. Der Exkulpationsbeweis wird ihr deshalb misslingen.

4. Fazit

Die G. GmbH muss Cornelia den Verspätungsschaden in Höhe von CHF 540.- ersetzen.

2. Die G. GmbH liefert die Giessformen vereinbarungsgemäss am 26. Februar 2021. Cornelia bezahlt die Rechnung der G. GmbH demgegenüber nicht rechtzeitig.

Lesen Sie die beiden folgenden Aussagen:

- Cornelia befindet sich im Gläubigerverzug.
- Cornelia befindet sich im Schuldnerverzug.

Nur eine dieser beiden Aussagen kommt in Betracht. Erklären Sie, warum die eine der beiden Aussagen grundsätzlich falsch ist und warum die Richtigkeit der anderen grundsätzlich möglich erscheint. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen der Verzugsnormen sind nicht zu prüfen. (6 Punkte)

Lösungsvorschlag:

1. Aussage: «Cornelia befindet sich im Gläubigerverzug»

Gemäss Art. 91 OR kommt eine Gläubigerin in Verzug, wenn sie die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihr obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne die der Schuldner zu erfüllen nicht imstande ist, ungerechtfertigterweise verweigert.

Weder verweigert Cornelia die Annahme der Giessformen, die durch die G. GmbH geliefert werden noch unterlässt sie die Vornahme einer ihr obliegenden Vorbereitungshandlung, damit die G. GmbH liefern kann. Im Gegenteil hat Cornelia die Giessformen der G. GmbH bereits angenommen. Entsprechend befindet sich Cornelia nicht in einem Gläubigerverzug gemäss Art. 91 OR.

2. Aussage: «Cornelia befindet sich im Schuldnerverzug»

Der Schuldner gerät in Verzug, wenn er seiner fälligen Erfüllungspflicht nicht nachkommt, obwohl dies noch möglich wäre und die Gläubigerin ihn durch Mahnung in Verzug setzt (Art. 102 Abs. 1 OR) oder alternativ ein Verfalltag vereinbart worden ist (Art. 102 Abs. 2 OR).

Vorliegend schuldet Cornelia der G. GmbH das Entgelt für die Herstellung der Giessformen. Cornelia ist die Schuldnerin, die G. GmbH die Gläubigerin der Geldforderung. Dadurch, dass sie ihre eigene Schuldpflicht noch nicht erfüllt hat, obwohl dies noch möglich wäre, gerät Cornelia, unter dem Vorbehalt, dass die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen (Fälligkeit; Mahnung/Verfalltag; Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung) erfüllt sind, in Schuldnerverzug i.S.v. Art. 102 ff. OR.

Sachverhalt II: Kostüm-Drama

Rita Rosig ist Inhaberin einer kleinen exklusiven Modeboutique in Bern, die sich auf massgeschneiderte Damenkostüme spezialisiert hat. Bedingt durch die Coronapandemie geht ihr Umsatz im Geschäftsjahr 2020 stark zurück. Rita gerät schliesslich in einen Liquiditätsengpass und hat deshalb Schwierigkeiten, die noch offene Forderung ihres langjährigen Stofflieferanten Stefan Schindler in Höhe von CHF 12'500.- zu begleichen. Soeben hat Rita von Linda Lehner einen grösseren Auftrag erhalten. Sie wird für Linda 3 Kostüme nähen. Der Preis für die drei Kostüme in Höhe von CHF 10'000.- soll am 1.

Juni 2021 fällig werden. Aufgrund ihres Zahlungsengpasses bietet Rita Stefan am Morgen des 14. Mai 2021 an, sie könne ihm zur Begleichung ihrer Schuld schon einmal ihre Forderung gegenüber Linda übertragen. Stefan ist damit einverstanden. Linda [corr. Rita¹] hält die Vereinbarung in einer datierten und gehörig unterzeichneten Urkunde fest.

3. Um welches Rechtsinstitut geht es hier? (1 Punkt)

Lösungsvorschlag:

Bei der Übertragung der Forderung von Rita auf Stefan handelt es sich um eine Zession gemäss Art. 164 Abs. 1 OR.

4. Am 1. Juni 2021 erhält Linda eine E-Mail, in der Stefan die komplette Forderung in Höhe von CHF 10'000.– geltend macht. Linda ist irritiert, da sie der Übernahme der Forderung durch Stefan nicht zugestimmt hat. Sie antwortet ihm deshalb, dass sie nur Rita leisten werde. Zudem sei sie derzeit ohnehin knapp bei Kasse. Wie beurteilen Sie Lindas Argumente? (6 Punkte)

Lösungsvorschlag:

1. Keine Zustimmungsbedürftigkeit

Gemäss Art. 164 Abs. 1 OR kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (GSSE, N 3407 ff.).

Das Gesetz sieht in Art. 164 Abs. 1 OR ausdrücklich vor, dass der Gläubiger eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners abtreten kann. Dies insbesondere dann, wenn der Zedent und der *debitor cessus* (Parteien des abgetretenen Vertrags) kein Abtretungsverbot (*pactum de non cedendo*) abgeschlossen haben.

Wenn der Schuldner jedoch, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er i.S.v. Art. 167 OR gültig befreit.

In casu haben Linda und Rita kein Abtretungsverbot (*pactum de non cedendo*) vereinbart und Stefan hat Linda in einer E-Mail über den Gläubigerwechsel informiert. Da Linda ihre Schuld gegenüber Rita noch nicht beglichen hat, kann sie sich somit nur noch von der Schuld befreien, indem sie Stefan CHF 10'000.00 bezahlt (Art. 167 OR *e contrario*). Eine Leistung an Rita ist nicht mehr möglich.

Lindas Einwand, wonach sie einer Abtretung nicht zugestimmt habe und deshalb nicht an Stefan leisten wolle, läuft somit ins Leere.

¹ Diese Korrektur wurde den Studierenden anlässlich der Prüfung mündlich mitgeteilt.

2. Zahlungsunfähigkeit begründet keine subjektive Leistungsunmöglichkeit

Linda behauptet weiter, dass es ihr unmöglich ist, ihre Geldschuld zu begleichen, weil sie knapp bei Kasse ist. Fraglich ist daher, ob sie sich in einer subjektiven Leistungsunmöglichkeit befindet. Dies ist allerdings zu verneinen. Verfügt eine Person nicht über die nötigen finanziellen Mittel, um eine Geldschuld zu tilgen, so befindet sie sich weder in einer subjektiven noch in einer objektiven Leistungsunmöglichkeit im Rechtssinne. Es gilt der Grundsatz, dass man Geld zu haben hat (GSSE, N 2572).

Linda wird von ihrer Zahlungspflicht nicht dadurch befreit, dass sie derzeit knapp bei Kasse ist.

- 5. Auch gegenüber ihrer Vermieterin befindet sich Rita mit CHF 10'000.– in Zahlungsrückstand. Rita bietet ihrer Vermieterin am Nachmittag des 14. Mai 2021 an, ihre Forderung gegenüber Linda in Höhe von CHF 10'000.– zur Begleichung des ausstehenden Mietzinses zu übertragen. Ritas Vermieterin ist damit einverstanden und Rita hält die Übertragung der Forderung in einer datierten und gehörig unterzeichneten Urkunde fest. Am 1. Juni 2021 holt Linda bei Rita die Kleider ab und ihre Schuld wird fällig. Stefan und Ritas Vermieterin streiten sich in der Folge darüber, wem die Forderung übertragen worden ist. Beide fordern von Linda, dass sie ihnen CHF 10'000.– bezahlt. Linda ist irritiert. Obwohl sie beide Übertragungsurkunden studiert hat, weiss sie nicht, wem die Forderung in Tat und Wahrheit zusteht. Eins ist ihr aber klar: sie möchte den Preis nicht 2 Mal bezahlen (einmal an Stefan und einmal an Ritas Vermieterin). Was raten Sie Linda? (6 Punkte)**

Lösungsvorschlag:

Liegt ein sog. Prätendentenstreit vor, so muss die Schuldnerin die Sach- und Rechtslage sorgfältig prüfen. Zweifelt sie nach sorgfältiger Prüfung daran, wem die Forderung materiell zusteht, so kann sie die Zahlung in Anwendung von Art. 168 Abs. 1 OR verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien (GSSE, N 3493).

Vorliegend streiten sich Stefan und Ritas Vermieterin über die Forderung in Höhe von CHF 10'000.– Linda gegenüber. Die beiden befinden sich in einem Prätendentenstreit. Trotz sorgfältiger Prüfung der Abtretungsurkunden, die jeweils auf den 14. Mai 2021 datiert sind, ist es Linda nicht möglich, herauszufinden, wem die Forderung in Tat und Wahrheit zusteht. Es ist ihr deshalb anzuraten, die CHF 10'000.– in Anwendung von Art. 168 Abs. 1 OR gerichtlich zu hinterlegen und sich dadurch von ihrer Schuld zu befreien.

- 6. Gehen Sie davon aus, dass die Forderung auf Stefan übergang, weil Rita sie ihm übertragen hat, bevor sie dieselbe Forderung ihrer Vermieterin zu übertragen versuchte. Erklären Sie, warum die zeitlich frühere Übertragung der zeitlich späteren vorgeht. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen der Übertragung sind nicht zu prüfen. (6 Punkte)**

Lösungsvorschlag:

Die Abtretung besteht aus einem Verpflichtungs- und einem Verfügungsgeschäft (vgl. Art. 165 Abs. 1 und 2 OR). Die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts setzt die Verfügungsmacht der Zedentin voraus (GSSE, N 3410). Mit der gültigen Abtretung einer Forderung geht die Verfügungsmacht der Zedentin auf den Zessionaren über.

Will eine Zedentin ein und dieselbe Forderung nach einander an verschiedene Zessionare zedieren, so ist nur die erste Zession wirksam. Denn mit der Übertragung der Forderung an den ersten Zessionaren geht die Verfügungsmacht über die Forderung auf den ersten Zessionaren über. Danach verfügt die Zedentin nicht mehr über die nötige Verfügungsmacht, um dieselbe Forderung ein zweites Mal, d.h. an eine zweite Zessionarin, gültig abzutreten (GSSE, N 3410). Man spricht vom Prinzip der zeitlichen Priorität.

Rita zederte die Forderung am Morgen des 14. Mai 2021 an Stefan. Damit verlor sie die Verfügungsmacht über die Forderung. Als sie am Nachmittag desselben Tages versuchte, die Forderung an ihre Vermieterin zu zedieren, verfügte sie bereits über keine Verfügungsmacht mehr. Mangels Verfügungsmacht konnte sie die Forderung nicht an ihre Vermieterin abtreten.

7. Gehen Sie davon aus, dass die Forderung in Höhe von CHF 10'000.– gültig von Rita auf Stefan übertragen worden ist. Zu welchem Betrag muss sich Stefan die übertragene Forderung Rita gegenüber anrechnen lassen, sofern er bei Linda tatsächlich nur CHF 7'500.– eintreiben konnte? (6 Punkte)

Lösungsvorschlag:

Vorliegend hat Rita Stefan ihre Forderung gegenüber Linda zum Zweck der Zahlung ihrer eigenen offenen Rechnung gegenüber Stefan zediert. Die Forderung könnte entweder an Zahlungs statt oder zahlungshalber zediert worden sein (GSSE, N 3414).

Im ersten Fall vereinbaren die Parteien eine dahingehende Vertragsänderung, dass eine andere Leistung als die ursprünglich vereinbarte Leistung geschuldet ist. Tritt die Zedentin dem Zessionaren eine Forderung an Zahlungs statt ab, so verliert der Zessionar seine ursprüngliche Forderung gegenüber der Zedentin. Stattdessen schuldet die Zedentin dem Zessionar nur noch die abgetretene Forderung. Die übertragene Forderung tilgt die Schuld des Zedenten vollständig (vgl. GSSE, N 2277).

Im zweiten Fall vereinbaren die Parteien, dass der Schuldner eine andere Leistung als die ursprünglich vereinbarte Leistung erbringt. Sie vereinbaren überdies, dass die Gläubigerin das Geleistete verwertet und sich der Erlös an das ihr Geschuldete anrechnet (vgl. GSSE, N 2282). Ist die Schuldpflicht der Schuldnerin danach nicht vollständig befriedigt, so schuldet die Schuldnerin der Gläubigerin weiterhin den Restbetrag (GSSE, N 2284).

Mit Art. 172 OR besteht die Vermutung, dass der Gläubiger, der seine Forderung ohne Bestimmung eines Betrages abtritt, dies zahlungshalber tut. Der Erwerber muss sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, die er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

Vorliegend liefert der Sachverhalt keine Hinweise dafür, dass Rita und Stefan einen bestimmten Betrag vereinbaren, zu dem die Forderung an die Schuldpflicht Ritas gegenüber Stefan angerechnet werden soll. Im Gegenteil erklärte Rita Stefan, sie könne ihm «schon einmal» ihre Forderung gegenüber Linda abtreten. Dies lässt darauf schliessen, dass Rita und Stefan davon ausgingen, dass die Abtretung zahlungshalber erfolgte. Dies entspricht überdies der gesetzlichen Vermutung von Art. 172 OR.

Stefan konnte bei Linda CHF 7'500.– eintreiben. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass Stefan bei der Eintreibung der Forderung die nötige Sorgfalt vermissen liess. Im Gegenteil steht im Sachverhalt, dass bei Linda tatsächlich nur CHF 7'500.– eingetrieben werden konnten.

Somit muss sich Stefan gegenüber Rita CHF 7'500.– an seine Forderung ihr gegenüber anrechnen lassen. Stefan hat gegenüber Rita danach weiterhin eine Forderung in der Höhe von CHF 5'000.–.

Sachverhalt III: Bürostuhl Odyssee

Johann arbeitet pandemiebedingt derzeit zu 100% im Homeoffice. Da ihm die Arbeit am Bürotisch nach einiger Zeit auf den Rücken schlägt, beschliesst er, endlich einen richtigen Bürostuhl zu kaufen. Die Suche gestaltet sich jedoch schwieriger als angenommen: Aufgrund der sehr hohen Nachfrage nach Büromöbeln sind derzeit alle Stühle, die Johann gefallen, ausverkauft. Max, ein Freund von Johann, der mit Sarah in einer WG wohnt, erfährt von Johanns Suche nach einem Bürostuhl. Als Sarah ferienabwesend ist, bietet Max Johann einen alten Stuhl an, der Sarah gehört und in ihrem Zimmer steht. Allerdings gibt Max den Stuhl für seinen eigenen aus. Johann ist interessiert und die beiden verabreden, dass Johann den Stuhl am nächsten Tag in der WG besichtigen kommt. Damit bei Johann in Bezug auf die Eigentümerschaft des Stuhles keine Zweifel aufkommen, holt Max den Stuhl für die Besichtigung aus Sarahs Zimmer und stellt ihn in sein eigenes. Anlässlich der Besichtigung zeigt sich Johann vom Bürostuhl begeistert und erklärt sich bereit, diesen für CHF 50.– zu kaufen. Auch Max ist damit einverstanden, er weist Johann aber noch darauf hin, dass er sämtliche Rechts- und Sachgewährleistungspflichten ausschliesse, schliesslich handle es sich um einen gebrauchten Stuhl, welchen er ihm zum Freundschaftspreis überlasse. Johann ist damit einverstanden, bezahlt Max sofort die vereinbarten CHF 50.– und nimmt den Stuhl mit.

Als Sarah von ihrer Reise zurückkehrt, bemerkt sie, dass ihr Bürostuhl nicht mehr in ihrem Zimmer steht. Sie stellt Max zur Rede, worauf dieser ihr beichtet, den Stuhl an Johann verkauft zu haben. Sarah ist ausser sich vor Wut und macht sich sofort auf den Weg, um den Stuhl von Johann zurückzuerlangen. Johann ist von Sarahs Auftritt völlig überrumpelt und gibt dieser schliesslich ihren Stuhl zurück, um der unangenehmen Situation möglichst schnell zu entkommen. Er beschliesst allerdings, rechtlich gegen Max vorzugehen.

- 8. Gehen Sie davon aus, dass Sarah tatsächlich Eigentümerin des Stuhls geblieben ist und sie den Stuhl von Johann deshalb zurecht zurückgefordert hat. Auf welche kaufrechtlichen Bestimmungen wird sich Johann stützen, um den Kaufpreis von Max zurückzuerhalten? Prüfen Sie die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. (12 Punkte)**

Lösungsvorschlag:

Johann wird sich auf Art. 192 ff. OR stützen. Danach hat der Verkäufer Gewähr dafür zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entziehe (Art. 192 Abs. 1 OR). Im Einzelnen:

1. Rechtsmangel im Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Gewährleistungsansprüche fallen nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Rechtsmangel bestand (Art. 192 Abs. 1 OR). Ein solcher liegt vor, wenn feststeht, dass eine Dritte im Vergleich

mit dem Käufer über ein vorrangiges Recht verfügt, der Käufer die Kaufsache entsprechend herausgeben muss (vgl. Art. 194 Abs. 2 OR).

Laut Sachverhalt ist Sarah bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Eigentümerin des Bürostuhls. Sie ist offenbar nicht gewillt, ihre Eigentümerstellung aufzugeben. Weil Johann am Stuhl gemäss Sachverhalt kein Eigentum begründen konnte, verfügt Sarah nachweislich über ein vorrangiges Recht.

2. Unkenntnis des Käufers von der Entwehrungsgefahr

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags durfte der Käufer die Entwehrungsgefahr nicht gekannt haben (Art. 192 Abs. 2 OR).

Als Johann den Stuhl kaufte, dachte er, der Stuhl gehöre Max. Damit bei Johann in Bezug auf die Eigentümerschaft am Stuhl keine Zweifel aufkamen, hat Max den Stuhl aus Sarahs Zimmer geholt und ihn Johann in seinem eigenen Zimmer präsentiert. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass Johann um die Entwehrungsgefahr nicht gewusst hat.

3. Kaufgegenstand wurde dem Käufer übergeben

Der Gewährleistungsanspruch setzt weiter voraus, dass die Verkäuferin dem Käufer die Kaufsache tatsächlich übergeben hat.

Da Johann den Stuhl nach der Besichtigung und Bezahlung gleich mitgenommen hat, ist dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt.

4. Teilweise oder gänzliche Entwehrung

Nachdem dem Käufer eine Kaufsache übergeben worden ist, wird sie ihm von einem Dritten aus Rechtsgründen, die schon beim Abschluss des Kaufvertrags bestanden haben, wieder entzogen.

Nachdem der Bürostuhl Johann übergeben worden ist, wird er ihm von Sarah, einer Dritten, aus Rechtsgründen wieder entzogen. Konkret entzieht Sarah Johann den Stuhl aufgrund ihrer Eigentümerstellung. Bereits als Johann und Max den Kaufvertrag abgeschlossen hatten, war Sarah Eigentümerin des Stuhls. Damit bestanden die Rechtsgründe bereits bei Vertragsabschluss.

5. Haftung wurde vertraglich nicht beschränkt oder aufgehoben

Gewährleistungsansprüche des Käufers setzten zudem voraus, dass die Parteien keine gültige Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht getroffen haben (SSK, N 284). Gemäss Art. 192 Abs. 3 OR ist eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ungültig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.

Vorliegend haben Johann und Max eine Aufhebung der Gewährspflichten vereinbart. Max hat Johann das Recht Sarahs am Bürostuhl absichtlich verschwiegen und sogar Massnahmen ergriffen, um bei Johann allfällige Zweifel an seiner Eigentümerschaft zu zerstreuen. Entsprechend ist die Vereinbarung des Gewährleistungsausschlusses gemäss Art. 192 Abs. 3 OR ungültig. Damit besteht für Johann grundsätzlich die Pflicht, Gewähr zu leisten.

5. Rechtsfolge

Die Gewährleistungsvoraussetzungen sind alle erfüllt. Gemäss Art. 195 Abs. 1 OR ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten, sofern die Entwehrung eine vollständige ist. Sie berechtigt den Käufer, unter Anrechnung der von ihm gewonnen oder versäumten Früchte und sonstigem Nutzen die Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen zu fordern (Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 OR).

Vorliegend wurde Johann der gesamte Stuhl entzogen. Damit handelt es sich um eine vollständige Entwehrung. Er kann sich für die Rückerstattung des bereits geleisteten Kaufpreises von CHF 50.– auf Art. 192 OR i.V.m. Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 OR stützen.

9. Gehen Sie davon aus, dass Sarah tatsächlich Eigentümerin des Stuhls geblieben ist und sie den Stuhl von Johann deshalb zurecht zurückgefordert hat. Auf welche Anspruchsgrundlagen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts könnte sich Johann gegebenenfalls stützen, um die an Max bezahlten CHF 50.– zurückzuerhalten bzw. sich schadlos zu halten? Nennen Sie jene Anspruchsgrundlagen unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die nach herrschender Ansicht in alternativer Konkurrenz zu den kaufrechtlichen Regeln stehen. Die einzelnen Tatbestandselemente sind nicht zu prüfen. (8 Punkte)

Lösungsvorschlag:

Johann könnte sich alternativ auf die folgenden Anspruchsgrundlagen berufen:

- **Art. 97 ff. OR** (Schlechterfüllung oder Leistungsunmöglichkeit);
- **Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR** i.V.m. Art. 23 OR (Grundlagenirrtum) i.V.m. Art. 31 OR i.V.m. **Art. 62 ff. OR**;
- **Art. 28 Abs. 1 OR** (absichtliche Täuschung) i.V.m. Art. 31 OR i.V.m. **Art. 62 ff. OR**;
- **Art. 41 OR** (reiner Vermögensschaden; Schutznorm von **Art. 28 OR** oder **Art. 146 StGB** (Betrug)) (Rey/Wildhaber, N 1930);
- **Culpa in contrahendo** (BSK OR-Schwenzer/Fountoulakis, Art. 28, N 20);
- **Art. 102 ff. OR** (Verzug) i.V.m. **Art. 103 Abs. 1 OR** oder **Art. 107 Abs. 2 OR** oder **Art. 109 Abs. 1 OR** (ZK OR-Schönle / Higi, Art. 192, N 8 ff.).

B) Multiple Choice Fragen

Markieren Sie jeweils die einzige richtige Antwort:

10. Gibson 57er Les Paul Black Beauty [3 Punkte]

Alain benötigt dringend Geld und muss notgedrungen seine geliebte Gibson 57er Les Paul Black Beauty (E-Gitarre) verkaufen. Da er selbst nicht besonders geschickt im Verhandeln ist, bittet er seinen Freund Thorsten, die Gitarre zum bestmöglichen Preis, unter keinen Umständen aber unter CHF 3'000.–, zu verkaufen. Thorsten hat Alain schon lange um diese Gitarre beneidet. Normalerweise kostet dieses Modell neu über CHF 7'000.–, in

gebrauchtem Zustand noch mindestens CHF 5'000.–. Kurzerhand beschliesst er, die Gitarre selbst für CHF 3'000.– zu erwerben. Alain ist über den Vertrauensbruch empört und mit dem Geschäft nicht einverstanden.

Ist Alain an den Kaufvertrag gebunden? Wählen Sie die korrekte Aussage.

- Nein. Vorliegend sind die Voraussetzungen für einen zulässigen Selbsteintritt nicht erfüllt, weshalb Alain den Kaufvertrag genehmigen müsste. Da Alain mit dem Geschäft nicht einverstanden ist, wird er den Kaufvertrag nicht genehmigen.
- Ja. Alain hat nicht präzisiert, dass ein Verkauf der Gitarre durch Thorsten an sich selbst nicht zulässig sein soll.
- Nein. Eine Bevollmächtigung hat von Gesetzes wegen schriftlich zu erfolgen. Da Alain Thorsten keine schriftliche Vollmacht ausgestellt hat, war dieser gar nicht ermächtigt, für jenen zu handeln.
- Ja. Zwar handelt es sich um einen grundsätzlich verpönten Selbsteintritt. Dieser ist aber zulässig, wenn die besondere Natur des Geschäfts die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen ausschliesst oder der Vertretene den Vertreter zum Geschäftsabschluss besonders ermächtigt. Vorliegend hat Alain Thorsten ermächtigt, die Gitarre zu einem Mindestverkaufspreis von CHF 3'000.– zu verkaufen. Da Thorsten den von Alain vorgegebenen Mindestverkaufspreis von CHF 3'000.– nicht unterschreitet, muss sich Alain den Kaufvertrag entgegenhalten lassen.

Lösungshinweise:

Antwort 1 ist korrekt. Da Thorsten vorliegend zu einem Selbsteintritt weder besonders ermächtigt war noch eine Benachteiligung Alains aufgrund der besonderen Natur des Geschäfts ausgeschlossen ist, tritt die Vertretungswirkung erst ein, wenn Alain den Vertrag genehmigt. Gemäss Sachverhalt ist er mit dem Geschäft nicht einverstanden und wird die Genehmigung dafür daher nicht erteilen.

Antwort 2 ist falsch, weil für Selbsteintritte keine «Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt» gilt. Vielmehr sind Selbsteintritte grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es greife eine Ausnahme (GSSE, N 1439 f.).

Antwort 3 ist falsch, weil eine Bevollmächtigung formfrei möglich ist.

Antwort 4 ist falsch, weil die Natur des Geschäfts vorliegend eine Benachteiligung von Alain keineswegs ausschliesst. Vielmehr könnte für eine gebrauchte Gibson 57er Les Paul Black Beauty gemäss Sachverhalt mindestens ein Kaufpreis von CHF 5'000.– erzielt werden.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen: Welche Aussage trifft zu? [3 Punkte]

- Die Ungewöhnlichkeitsregel kommt nach herrschender Auffassung nur zur Anwendung, wenn die AGB global übernommen wurden.
- Klickt der Kunde bei seiner Bestellung im Onlineshop ein Kästchen an, mit dem er «ausdrücklich bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben», fällt eine Globalübernahme auch dann ausser Betracht, wenn er die AGB nicht gelesen hat.
- Die Unklarheitenregel kommt nach herrschender Ansicht nur zur Anwendung, wenn die AGB global übernommen wurden.
- Art. 8 UWG kommt nur zur Anwendung, wenn eine Konsumentin oder ein Konsument die AGB global übernommen hat.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft zu. Die Ungewöhnlichkeitsregel ist ein Instrument der Konsenskontrolle und beruht auf dem Gedanken, dass die AGB-Verwenderin nicht davon ausgehen kann, dass der global zustimmende, unerfahrene Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln zustimmt.

Antwort 2 trifft nicht zu. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Globalübernahme vorliegt, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Antwort 3 trifft nicht zu. Für die Unklarheitenregel ist es irrelevant, ob die AGB global übernommen wurden oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass die Auslegung kein eindeutiges Ergebnis ergibt.

Antwort 4 trifft nicht zu. Zwar schützt Art. 8 UWG nur Konsumentinnen und Konsumenten. Eine Globalübernahme setzt er aber nicht voraus.

12. Individualisierte Golfbälle [3 Punkte]

Nadine ist Partnerin in der Anwaltskanzlei Boshammer & Partner und leidenschaftliche Golferin, genau wie einige ihrer Arbeitskollegen und Klientinnen. Sie kommt auf die Idee, ihnen Golfbälle mit dem Logo von Boshammer & Partner zu schenken. Im Webshop designyourgolfball.ch kann sie bequem das Firmenlogo hochladen, die Farbe der Golfbälle auswählen und die Bestellmenge angeben. Nadine möchte 30 Golfbälle bestellen. Da sie aber schon wieder zu spät dran ist, um ihre Tochter aus dem Kindergarten abzuholen, bestellt sie versehentlich 30 Verpackungseinheiten à 15 Stück, obwohl auf der Maske des Webshops klar von «Verpackungseinheiten à 15 Stück» die Rede ist. Auch die Auftragsbestätigung, die sie im Anschluss an die Bestellung per E-Mail erhält, liest sie nicht richtig. Sie staunt nicht schlecht, als die Schachteln geliefert werden.

Welche Aussage trifft zu?

- Vorliegend haben die Parteien einander nicht richtig verstanden, weshalb ihre Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip auszulegen sind. Die Bestellung durch Nadine gilt nach überwiegender Lehre als Angebot, die Auftragsbestätigung des Webshops als Annahme. Vorliegend durfte und musste der Betreiber des Webshops die Willenserklärung von Nadine so verstehen, dass sie 30 Verpackungseinheiten à 15 Golfbälle bestellen wollte. Es ist daher ein Vertrag über 30 Verpackungseinheiten à 15 Golfbälle zustande gekommen.
- Bei der Vertragsauslegung ist gemäss Art. 18 Abs. 1 OR auf den wirklichen Willen der Parteien abzustellen. Es gilt der Grundsatz «falsa demonstratio non nocet». Es entsprach dem tatsächlichen, inneren Willen Nadines, 30 Golfbälle und nicht 30 Verpackungseinheiten à 15 Golfbälle zu erwerben. Der zwischen Nadine und den Betreibern des Webshops zustandegekommene Vertrag ist daher dahingehend auszulegen, dass sich die Betreiber des Webshops dazu verpflichtet haben, 30 Golfbälle zu liefern und Nadine 30 Golfbälle bezahlen muss.
- Es liegt ein offener Willensdissens vor: Nadine und die Betreiber des Webshops haben sich zwar tatsächlich richtig verstanden. Nadines tatsächlicher, innerer Wille ist auf den Kauf von 30 Golfbällen gerichtet, während die Betreiber des Webshops tatsächlich 30 Verpackungseinheiten à 15 Golfbälle veräussern wollen. Die Willensäusserungen stimmen damit offensichtlich nicht überein, sodass kein Vertrag zustande gekommen ist.
- Die tatsächlichen, inneren Willen der Parteien stimmen nicht überein, obwohl sie dieselben Wörter verwendet haben. Da nach dem Vertrauensprinzip keine der Parteien zu schützen ist, liegt ein versteckter Willensdissens vor. Es ist daher kein Vertrag zustande gekommen.

Lösungshinweise:

Antwort 1 ist richtig. Der Betreiber des Webshops wäre höchstens dann nicht zu schützen, wenn seine Angaben unklar wären. Dies ist aber gemäss Sachverhalt nicht der Fall.

Antwort 2 ist falsch. Art. 18 Abs. 1 OR betrifft den Fall, in dem die Parteien übereinstimmend eine falsche Bezeichnung verwendet haben, was vorliegend nicht zutrifft.

Antwort 3 ist falsch. Ein offener Dissens liegt vor, wenn sich die Parteien bewusst sind, dass sie sich nicht einig sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Antwort 4 ist falsch, vgl. Antwort 1.

13. Formvorschriften: Welche Aussage trifft NICHT zu? [3 Punkte]

- Ein Vertrag erfüllt das Schriftformerfordernis nur, wenn er die mit Ort und Datum versehenen Unterschriften sämtlicher durch ihn verpflichteter Personen trägt.
- Ein Vertrag erfüllt das Schriftformerfordernis auch dann, wenn er sich aus mehreren Urkunden zusammensetzt und nicht jede Urkunde von allen durch den Vertrag verpflichteten Personen unterzeichnet ist.
- Wird ein Vertrag durch einen Vertreter unterzeichnet, hat dieser mit eigenem Namen und nicht mit dem Namen des Vertretenen zu unterschreiben.
- Ein Beispiel für eine gesetzlich verlangte qualifizierte Schriftlichkeit ist Art. 266I Abs. 2 OR betreffend die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen durch den Vermieter.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft nicht zu. Art. 13 Abs. 1 OR verlangt lediglich die Unterschrift sämtlicher durch den Vertrag verpflichteter Personen, nicht aber die Angabe von Ort und Datum.

Antwort 2 trifft zu. Urkundeneinheit ist für die Einhaltung der Schriftform nicht vorausgesetzt (GSSE, N 507).

Antwort 3 trifft zu. Der Vertreter hat in eigenem Namen zu unterschreiben und das Stellvertretungsverhältnis anzugeben (GSSE, N 514).

Antwort 4 trifft zu. Qualifizierte Schriftlichkeit bedeutet, dass die einfache Schriftlichkeit durch zusätzliche Anforderungen ergänzt wird. Art. 266I Abs. 2 OR verlangt als zusätzliches Erfordernis die Verwendung eines vom Kanton genehmigten Formulars.

14. Stellvertretung: Welche Aussage trifft zu? [3 Punkte]

- Bei der echten Stellvertretung ist es für den Eintritt der Vertretungswirkung ausreichend, wenn der Vertreter zwar urteilsfähig, aber nicht volljährig ist.
- Bei der echten Stellvertretung muss der Vertreter zwingend immer im Namen des Vertretenen handeln, ansonsten die Vertretungswirkung nicht eintritt.

- Bei der echten Stellvertretung ist es für den Eintritt der Vertretungswirkung ausreichend, dass der Vertreter zwar volljährig, aber nicht urteilsfähig ist.
- Die Bevollmächtigung bedarf übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OR.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft zu. Ist nicht jede Partei eines Vertrages handlungsfähig (d.h. volljährig und urteilsfähig), kommt ein Vertrag nicht gültig zustande (GSSE, N 301). Ist eine Partei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mangels Urteilsfähigkeit handlungsunfähig, so führt dies zur Nichtigkeit des Vertrages (Art. 18 ZGB; GSSE, N 302). Gemäss Sachverhalt konnte Schwach-Strom aufgrund übermässigen Alkoholkonsums im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keinen klaren Gedanken mehr fassen. Dies deutet daraufhin, dass er nicht urteilsfähig war. Somit ist der Vertrag nichtig.

Antwort 2 trifft nicht zu. Vgl. Lösungshinweis zu Antwort 1.

Antwort 3 trifft nicht zu. Vgl. Lösungshinweis zu Antwort 1.

Antwort 4 trifft nicht zu. Vgl. Lösungshinweis zu Antwort 1.

15. Robin Banks will ein Fahrzeug kaufen [3 Punkte]

Am 21.02.2021 schloss Robin Banks mit der Nutzfahrzeugverkauf GmbH einen Vertrag über den Kauf eines gebrauchten, schwarzen VW Transporters T5 4motion mit Lachgas-Einspritzung, Panzerglasscheiben und Vollgummireifen. Die Parteien vereinbarten zudem das Folgende: - Kaufpreis: CHF 108'000.–, zahlbar bis zum 01.05.2021; Preisgefahr: trägt die Käuferin ab Übergabe des Fahrzeugs; Übergabe des Fahrzeugs: 01.05.2021; Übergabeort: Paradeplatz, Zürich. Bereits am 13.04.2021 schrieb die Nutzfahrzeugverkauf GmbH Banks eine Whatsapp-Nachricht, um ihm mitzuteilen, dass das Fahrzeug zur Abholung bereitstehe. Zwei Tage später, am 15.04.2021 antwortete Banks ebenfalls per Whatsapp, dass er davon ausgehe, dass als Übergabedatum immer noch der 01.05.2021 gelte. Er komme vorher nicht dazu, das Fahrzeug abzuholen, da er bis am 30.04.2021 beruflich in Moskau sei. Die Nutzfahrzeugverkauf GmbH antwortete nicht auf diese Nachricht. Sie stellte das Fahrzeug aus Platzgründen auf den angemessen gesicherten Kundenparkplatz, wo es in der Nacht vom 21.04.2021 von zwei Mitgliedern der Pink Panther Bande aufgebrochen und entwendet wurde. Nachdem die Pink Panther Bande das Fahrzeug gebraucht hatte, liess sie es in Flammen aufgehen. Schockiert stellt die Nutzfahrzeugverkauf GmbH am Morgen des 22.04.2021 fest, dass das Fahrzeug gestohlen wurde. Am 23.04.2021 teilte ihr die Polizei mit, dass das ausgebrannte Wrack des Transporters gefunden worden sei. Gleichentags informierte die Nutzfahrzeugverkauf GmbH Banks über den Diebstahl und die Zerstörung des Fahrzeugs und forderte die Zahlung des Kaufpreises von CHF 108'000.– bis spätestens am 01.05.2021.

Welche Aussage trifft zu?

- Die Verabredung der Parteien geht der allgemeinen Regel von Art. 185 Abs. 1 OR vor, wonach Nutzen und Gefahr der Sache mit Abschluss des Vertrags auf den Erwerber übergehen. Damit lag die Preisgefahr im Zeitpunkt des Untergangs der Kaufsache bei der Verkäuferin. Der Käufer muss den Kaufpreis daher nicht bezahlen.
- Die Preisgefahr ging in Anwendung von Art. 185 Abs. 1 OR mit Vertragsschluss am 21.02.2021 auf Robin Banks über. Er schuldet der Nutzfahrzeugverkauf GmbH CHF 108'000.–, obwohl ihm das Fahrzeug nicht geliefert werden kann.

- Da der Untergang der Sache von der Nutzfahrzeugverkauf GmbH nicht verschuldet war, kommt Art. 185 OR gar nicht zur Anwendung. Banks hat gegenüber der Nutzfahrzeugverkauf GmbH gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR einen Anspruch auf Schadenersatz aus Nichterfüllung im Rahmen des positiven Interesses.
- Beim Fahrzeug handelt es sich um eine Speziessache, deren Übergabe nach dem Untergang unmöglich geworden ist. Weil die Nutzfahrzeugverkauf GmbH am Diebstahl und der anschliessenden Zerstörung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft, kommen die allgemeinen Regeln von Art. 119 OR zur Anwendung. Gemäss Art. 119 Abs. 1 OR ist die Leistungspflicht der Nutzfahrzeugverkauf GmbH erloschen. Nach Art. 119 Abs. 2 OR entfällt die Kaufpreisforderung gegen Robin Banks.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft zu. Die Parteien vereinbarten, dass die Käuferin die Preisgefahr ab Übergabe des Fahrzeugs trägt. Diese Vereinbarung geht der allgemeinen Regel von Art. 185 Abs. 1 OR vor. Die Kaufsache ging vor der Übergabe der Kaufsache unter. Weil die Verkäuferin im Zeitpunkt des Untergangs die Preisgefahr trug, muss Banks den Kaufpreis nicht bezahlen.

Antwort 2 trifft nicht zu. Vgl. Lösungshinweis zu Antwort 1.

Antwort 3 trifft nicht zu. Im Gegenteil kommt Art. 185 Abs. 1 OR gerade dann zur Anwendung, wenn keine der Parteien den Untergang der Sache verschuldet.

Antwort 4 trifft nicht zu. Es ist zwar richtig, dass es sich bei der Kaufsache um eine Speziessache handelt und dass die Übergabe derselben unmöglich geworden ist. Allerdings erlöschen die Forderungen der Parteien nicht in Anwendung von Art. 119 Abs. 1 und 2 OR. In Anwendung von Art. 119 Abs. 3 i.V.m. Art. 185 Abs. 1 OR gelangt vielmehr die kaufrechtliche Sonderbestimmung zur Gefahrtragung zur Anwendung. Wie der Wortlaut von Art. 185 Abs. 1 OR erwähnt, ist die Bestimmung allerdings nicht zwingend. Die Parteien können eine andere Regelung vereinbaren. Das haben sie vorliegend getan.

16. Hochzeit [3 Punkte]

Für ihre Hochzeit am 15. Juli 2020 bestellte Anna Amstutz im März 2020 auf diesen fixen Liefertermin eine Torte im Wert von CHF 350.– bei der renommierten Tortendesignerin Eva Ehrenzeller. Da Anna schon seit ihrer Kindheit von der perfekten Hochzeit träumt, kam für sie eine Feier nur in Frage, wenn mindestens 300 Gäste an ihrem grossen Tag teilhaben können. Da sich die Schweiz im März 2020 gerade im Corona-Lockdown befand, war sich Anna über die Durchführbarkeit der Feier mit mindestens 300 Gästen aber unsicher. Sie entschied sich deshalb dafür, die Hochzeitstorte mit dem Vorbehalt zu bestellen, dass ihre Feier wie geplant stattfinden kann. Eva erklärte sich damit einverstanden. Als der Bundesrat die bis dato geltenden Einschränkungen Ende Juni nicht wie geplant lockerte und die Hochzeitsfeier nur mit 100 Gästen hätte durchgeführt werden können, rief Anna gleich am 1. Juli 2020 bei Eva an und erklärte ihr, dass sie die Torte für den 15. Juli 2020 nicht benötige. Eva war damit nicht einverstanden und erklärte, dass sie die Torte bereits designt und alle Zutaten bestellt habe. Sie verlangt von Anna entsprechend die Einhaltung des Vertrages.

Welche Aussage trifft zu?

- Bei der von Anna verlangten Auflage handelt es sich um eine Suspensivbedingung i.S.v. Art. 151 OR. Weil die Bedingung nicht eingetreten ist, sind Anna und Eva rechtlich so zu stellen, als hätten sie sich nie gegenübergestellt.

- Bei der von Anna verlangten Auflage handelt es sich um eine Resolutivbedingung i.S.v. Art. 154 OR. Da die Bedingung (Möglichkeit einer Feier mit mindestens 300 Gästen) nicht eingetreten ist, verliert der Vertrag per 1. Juli 2020 seine Wirksamkeit.
- Bei dem zwischen Anna und Eva abgeschlossenen Vertrag über die Hochzeitstorte handelt es sich um ein bedingungsfeindliches Geschäft. Somit ist die Bedingung bzw. das bedingte Geschäft nach Massgabe von Art. 20 Abs. 2 OR nichtig.
- Während sich der bedingte Vertrag in einem Schwebezustand befindet, sind die Parteien zu einem gegenseitigen Verhalten nach Treu und Glauben verpflichtet. Durch das unverhältnismässig lange Zuwarten mit ihrer Absage hat Anna vorliegend gegen diesen Grundsatz verstossen. Den Preis der Torte hat sie Eva daher zu bezahlen.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft zu. Eine Bedingung ist dann aufschiebend (suspensiv), wenn von ihr die «Verbindlichkeit» des Geschäfts abhängig gemacht wird (GSSE, II, N 3958). Bei der vorliegenden Bedingung handelt es sich entsprechend um eine Suspensivbedingung nach Art. 151 Abs. 1 OR, da Anna die Torte nur dann verbindlich bestellen will, wenn die Bedingung eintritt. Vorher sollen ihr aus dem Vertrag keine Verpflichtungen entstehen. Durch den Ausfall der Bedingung ist es so zu halten, als hätten sich die Parteien nie gegenübergestanden (GSSE, N 3993).

Antwort 2 trifft nicht zu. Eine Resolutivbedingung macht die Auflösung (Beendigung) des Geschäfts von deren Eintritt abhängig (Art. 154 Abs. 1 OR; GSSE, N 3960 ff.). Vorliegend wird jedoch die Torte von Anna aber nur dann verbindlich bestellt, wenn die Feier wie geplant stattfinden kann. Damit vorliegend eine Resolutivbedingung angenommen werden könnte, hätte Anna die Torte, unter der Auflage, dass die Bestellung dahinfalle falls die Feier nicht wird stattfinden können, verbindlich bestellen müssen.

Antwort 3 trifft nicht zu. Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte bedingungsfreundlich (GSSE, N 3974), wovon es jedoch Ausnahmen gibt (vgl. GSSE, N 3978 ff.). Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte können wirksam nicht unter einer Bedingung abgeschlossen werden. Werden sie von den Parteien doch unter eine Bedingung gestellt, so ist entweder nur die Bedingung oder das bedingte Geschäft nichtig (analog Art. 20 Abs. 2 OR) (GSSE, N 3977). Der Kauf einer Hochzeitstorte ist indessen kein bedingungsfeindliches Geschäft, die Bedingung ist daher rechtsgültig.

Antwort 4 trifft nicht zu. Bis zur Erfüllung der Bedingung befindet sich das Geschäft in einem Schwebezustand. Zwischen den Parteien besteht ein Rechtsverhältnis, das man (vom jeweils Berechtigten aus betrachtet) als Anwartschaft bezeichnet. Die Besonderheit von Anwartschaften besteht darin, dass die Vollendung des noch unvollständigen Tatbestands als Wahrscheinlichkeit erwartet wird und daher schon in diesem Vorstadium als Vermögensposition Rechtswirkungen entfaltet. Im Schwebezustand des bedingten Geschäfts äussert sich dies darin, dass die Parteien gegenseitig zu einem Verhalten nach Treu und Glauben verpflichtet sind (GSSE, N 3994 f.). Anna informiert Eva vorliegend gleich am nächsten Tag, nachdem bekannt wurde, dass die Massnahmen nicht wie geplant gelockert werden. Anna hat sich somit gegenüber Eva nicht treuwidrig i.S.v. Art. 2 Abs. 1 ZGB verhalten.

17. Hochzeitskleid [3 Punkte]

Anna, braucht für ihre nun auf den 15. Juli 2021 verschobene Hochzeit nur noch ein Brautkleid. Hierzu vereinbart sie im Brautgeschäft Seidenträume in Bern einen Termin Anfang Mai 2021. Anna entscheidet sich noch am gleichen Tag für ein Kleid im Wert von

CHF 3'500.–, das bis Ende Mai für sie massangefertigt wird. Da Anna bei der Planung ihrer Hochzeit bereits mehr Geld ausgegeben hat, als sie es ursprünglich wollte, vereinbart sie mit ihrer Mutter, dass diese die Hälfte des Kaufpreises für das Kleid übernimmt. Bei der Anprobe erklären die beiden denn auch gegenüber dem Brautgeschäft, dass sie gemeinsam für den gesamten Kaufpreis des Kleids haften wollen. Das Geschäft erklärt sich damit einverstanden. Ende Juli trifft schliesslich bei Annas Mutter eine Rechnung über den gesamten Kaufpreis des Brautkleides ein.

Welche Aussage trifft NICHT zu?

- Beim Kaufpreis des Brautkleides handelt es sich um eine unteilbare Leistung, wodurch jeder Schuldner zur ganzen Leistung verpflichtet wird. Das Vorgehen des Brautgeschäfts ist deshalb zulässig.
- Sobald Annas Mutter die gesamte Rechnung beglichen hat, ist auch Anna von ihrer Schuld gegenüber dem Brautgeschäft befreit, obwohl sie dem Geschäft erklärt hat, zusammen mit ihrer Mutter haften zu wollen.
- Beim Kaufpreis des Brautkleides handelt es sich um eine teilbare Leistung. Das Vorgehen des Brautgeschäfts ist dennoch zulässig, da es nach seiner Wahl entweder von beiden Frauen je einen Teil der Zahlung oder von einer die ganze Zahlung fordern kann.
- Sobald Annas Mutter den gesamten Kaufpreis beglichen hat, kann sie grundsätzlich in Anwendung von Art. 148 Abs. 2 OR auf ihre Tochter rückgreifen. Die Hälfte der Kaufpreisforderung des Brautkleides gegenüber Anna geht somit inkl. aller Nebenrechte vom Brautgeschäft auf Annas Mutter über.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft nicht zu. Gemäss Art. 70 Abs. 2 OR ist im Falle, dass eine unteilbare Leistung von mehreren Schuldnern zu entrichten ist, jeder Schuldner zur ganzen Leistung verpflichtet. Die Unteilbarkeit einer Leistung kann natürlich (technisch, sachlogisch) bedingt sein, sich aus dem funktionellen Verwendungszweck ergeben oder vertraglich vereinbart werden (BGE 111 II 462). Demgegenüber besteht eine natürliche Teilbarkeit, wenn die Leistung ohne Wesensänderung oder Wertverminderung durch mehrere inhaltsgleiche Teilleistungen erbracht werden kann (BSK OR-Schroeter, Art. 70, N 4). Vorliegend handelt es sich um eine Geldschuld. Diese kann ohne Wertverminderung in mehreren Teilzahlungen erbracht werden. Es handelt sich vorliegend somit nicht um eine unteilbare Leistung i.S.v. Art. 70 Abs. 2 OR.

Antwort 2 trifft zu. Gemäss Art. 147 Abs. 1 OR werden auch die übrigen Schuldnerinnen befreit, wenn und soweit eine der Solidarschuldnerinnen leistet (GSSE, N 3716). Sofern Annas Mutter leistet, wird Anna dadurch von ihrer Schuld gegenüber dem Brautgeschäft befreit.

Antwort 3 trifft zu. Vorliegend handelt es sich wie oben unter Antwort 1 erläutert, um eine teilbare Leistung. Nach ihrer Wahl kann die Gläubigerin somit von allen Solidarschuldnerinnen je nur einen Teil oder aber von einer einzelnen Schuldnerin das Ganze fordern, sobald die Forderung fällig ist (Art. 144 Abs. 1 OR; GSSE, N 3691; 3703; 3708 ff.).

Antwort 4 trifft zu. Leistet eine Solidarschuldnerin mehr, als sie im Innenverhältnis zu tragen verpflichtet ist, hat sie für den Mehrbetrag ein Rückgriffsrecht auf ihre Mitschuldnerinnen (Art. 148 Abs. 2 OR; GSSE, N 3739). Die rückgriffberechtigte Solidarschuldnerin tritt kraft gesetzlicher Subrogation in die Rechtsstellung der von ihr befriedigten Gläubigerin ein (GSSE, N 3745). In dem Masse, in dem sie die Gläubigerin befriedigt hat, sind deren Rechte auf sie übergegangen (Art. 149 Abs. 1 OR).

18. Gemüselieferung [3 Punkte]

Carla Petone hat sich im März 2020 aufgrund der zunehmend angespannten Gesundheitslage (COVID-19) in ihr Ferienhaus in einem kleinen Bergdorf im Kanton Wallis zurückgezogen. Familie Inderbitzin betreibt den dortigen Dorfladen. Die Familie erkannte, dass gerade Städter, die sich aufgrund von COVID-19 in ihre Ferienhäuser zurückgezogen haben, aufgrund des Ansteckungsrisikos nur ungern einkaufen gehen. Aus diesem Grund beliefert Familie Inderbitzin diese mit Lebensmitteln. Ein Tag nach der Ankunft von Carla Petone klingelt es an ihrer Haustür. Als sie die Tür öffnet, findet sie einen Korb mit Gemüse der Familie Inderbitzin, eine Willkommenskarte sowie eine Rechnung über CHF 50.–. Carla Petone möchte das Gemüse zwar essen, es aber trotzdem nicht bezahlen, schliesslich hat sie es ja nicht bestellt.

Darf Carla Petone das Gemüse essen, ohne es zu bezahlen? Wählen Sie die zutreffende Aussage.

- Ja. Als Empfängerin einer unbestellten Sache, muss sie diese weder zurücksenden noch aufbewahren und darf sie auch konsumieren, ohne dafür bezahlen zu müssen.
- Nein. Da sie es nicht bestellt hat, muss Carla Petone das Gemüse zwar nicht bezahlen. Doch muss sie Familie Inderbitzin darüber informieren, dass sie das Gemüse nicht will und es für die Familie zur Abholung bereithalten. Sofern Carla Petone das Gemüse aber isst, muss sie es auch bezahlen.
- Nein. Das Vorbeibringen des Gemüsekorbs mit der Rechnung ist als Antrag zu verstehen, den Carla Petone mit dem Verzehr des Gemüses stillschweigend annehmen würde. Es würde entsprechend ein Kaufvertrag über das Gemüse zum in der Rechnung aufgeführten Preis zustande kommen. Daher entstünde der Familie Inderbitzin ein vertraglicher Anspruch auf Bezahlung.
- Ja. Es ist davon auszugehen, dass die Familie Inderbitzin Carla Petone mit dem Gemüsekorb ein Geschenk machen wollte. Dass eine Rechnung beigelegt worden ist, ändert daran in Auslegung der Willenserklärung der Familie Inderbitzin nach dem Vertrauensprinzip nichts.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft zu. Die Empfängerin einer unbestellten Ware ist weder zu deren Aufbewahrung verpflichtet, noch muss sie sie zurücksenden (Art. 6a Abs. 2 OR). Vielmehr hat sie das Recht, die Sache unmittelbar wegzwerfen oder zu vernichten. Der Vernichtung gleichgestellt ist der Verbrauch der Sache (GSSE, N 430).

Antwort 2 trifft nicht zu. Eine entsprechende Informationspflicht besteht nach Art. 6a Abs. 3 OR nur, sofern die unbestellte Sache offensichtlich irrtümlich zugestellt worden ist.

Antwort 3 trifft nicht zu. Art. 6a Abs. 1 OR legt fest, dass mit dem Zusenden einer unbestellten Ware kein rechtswirksamer Antrag gestellt werden kann (GSSE, N 427).

Antwort 4 trifft nicht zu. Die Tatsache, dass dem Gemüsekorb eine Rechnung beigelegt worden ist, zeigt, dass die Familie Inderbitzin keinen Schenkungswillen hegte.

19. Ende der Gemüselieferung [3 Punkte]

Carla Petone hat das Gemüse gegessen und ist auf den Geschmack gekommen. Sie bemühte sich daher um einen Rahmenvertrag mit der Familie Inderbitzin, nach welchem ihr jeweils zwischen Donnerstag, 17 Uhr, und Freitag, 17 Uhr, Gemüse direkt an die Haustür zu liefern war. Im Vertrag stand ausserdem folgende Klausel: «Die Kundin kann diesen Vertrag nur schriftlich kündigen.» Im August 2020 schien sich die Gesundheitssituation in

der Schweiz zu bessern. Weil Carla Petone allerdings eine zweite Infektionswelle befürchtete, entschied sie sich kurzerhand, sich vorübergehend in ihr Feriendomizil auf einer kleinen, kaum bewohnten Pazifikinsel abzusetzen. Am Flughafen Zürich fiel ihr ein, dass sie noch den Lebensmittellieferungsvertrag kündigen musste. Sie kaufte eine Postkarte und schrieb: «Liebe Familie Inderbitzin, Um einer allfälligen zweiten Infektionswelle zu entkommen, werde ich die nächste Zeit in meinem Feriendomizil auf einer Pazifikinsel verbringen. Daher brauche ich Ihre Lebensmittel nicht mehr. Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund, Ihre Carla Petone» [alles von Hand in Blockschrift].

Hat Carla Petone den Vertrag betr. die Lieferung von Lebensmitteln mit ihrer Postkarte wirksam gekündigt? Wählen Sie die zutreffende Aussage.

- Ja, die vereinbarte Form ist gewahrt, wenn die Kündigung auf einer handschriftlich verfassten Postkarte erfolgt.
- Nein, Carla Petone hat zwar eigenhändig ihren Namen auf die Postkarte geschrieben, eine richtige eigenhändige Unterschrift hat sie demgegenüber aber nicht geleistet.
- Nein, denn Carla Petone hat nicht geschrieben, dass sie den Vertrag kündige.
- Ja, denn ein Formvorbehalt, der nur eine Partei verpflichtet, ist grundsätzlich ungültig.

Lösungshinweise:

Antwort 1 trifft zu. Gemäss Art. 16 Abs. 1 OR wird vermutet, dass die Parteien vor der Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 OR wird sodann vermutet, dass die Parteien die einfache Schriftlichkeit meinen, wenn sie ohne weitere Qualifikation ein Schriftformerfordernis vereinbaren. Nach dem Wortlaut von Art. 16 OR richtet sich die Bestimmung auf die für einen Vertrag vorbehaltene Form. Doch ist sie auf einseitige Rechtsgeschäfte sinngemäss anwendbar. Das vertraglich einer Formvorschrift unterstellte Gestaltungsrecht der Kündigung gilt als ein solches einseitiges Rechtsgeschäft (GSSE, N 610). Der ausgeschriebene Familien- und Vorname genügt als Unterschrift (GSSE, N 511).

Antwort 2 trifft nicht zu. Der ausgeschriebene Familien- und Vorname genügt als Unterschrift (GSSE, N 511).

Antwort 3 trifft nicht zu. Carla Petone schrieb, sie brauche die Lebensmittel nicht mehr und bedanke sich für die gute Zusammenarbeit. Eine Auslegung dieser Worte nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ergibt ohne weiteres, dass Carla Petone den Vertrag mit ihrer Postkarte kündigen wollte. Das Wort «Kündigung» muss nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Antwort 4 trifft nicht zu. An einem Formvorbehalt, der nur eine Partei trifft, ist nicht grundsätzlich etwas auszusetzen.

ENDE